



Rechnungshof
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

zum Rechenschaftsbericht 2023 der Partei
„Österreichische Volkspartei“



Inhaltsverzeichnis

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat	1
Mitgliedsbeitrag ab 5.000 EUR	1
Sachverhalt	1
Aufforderung zur Stellungnahme	1
Stellungnahmen der Partei	2
Ergebnis der Prüfung durch den RH	3
Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz	5
Sachverhalt	5
Aufforderung zur Stellungnahme	5
Stellungnahmen der Partei	6
Ergebnis der Prüfung durch den RH	7
Verspätete Spendenmeldungen	11
Sachverhalt	11
Aufforderung zur Stellungnahme	11
Stellungnahmen der Partei	12
Ergebnis der Prüfung durch den RH	13

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1030 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik:
Rechnungshof Österreich
Herausgegeben:
Wien, im Juli 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
Bluesky: @rhsprecher.bsky.social
facebook/RechnungshofAT

FOTOS

Cover: istock/MarioGuti

Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat

1 Im Hinblick auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 Parteiengesetz 2012 (**PartG**)¹ erstattet der RH zum Rechenschaftsbericht 2023 der politischen Partei „**Österreichische Volkspartei**“ (in der Folge: **Partei**) eine Mitteilung an den Unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (**UPTS**). Die Mitteilung betrifft folgende konkrete Anhaltspunkte:

- Mitgliedsbeitrag ab 5.000 EUR
- Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz
- verspätete Spendenmeldungen

Mitgliedsbeitrag ab 5.000 EUR

Sachverhalt

2.1 Die Partei wies in der Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 einen Mitgliedsbeitrag eines Unternehmens in Höhe von 7.000 EUR aus. Der Mitgliedsbeitrag des Unternehmens überstieg deutlich die von der Partei und ihren Organisationen auf ihren Websites geforderten Mitgliedsbeiträge.

Aufforderung zur Stellungnahme

2.2 **Rechtslage**

(1) Gemäß § 5 Abs. 4a PartG hat jede politische Partei zum Zweck der öffentlichen Information über die Finanzierung politischer Parteien durch private Mittel in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht Mitgliedsbeiträge an eine politische Partei und ihre Gliederungen oder an eine nahestehende Organisation oder an ein Personenkomitee ab einem Betrag von 5.000 EUR pro Kalenderjahr unter Nennung des Namens des Mitglieds und der Höhe des Beitrags gesondert auszuweisen.

(2) Nach § 2 Z 5b PartG sind Mitgliedsbeiträge nicht als Spende anzusehen, sofern diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer Rechtsgrundlage oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind.

¹ BGBl. I 56/2012 i.d.F. BGBl. I 125/2022

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Entsprechend dem PartG sind Mitgliedsbeiträge nur dann nicht als Spende anzusehen, wenn diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer Rechtsgrundlage oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind.

Da der Mitgliedsbeitrag des Unternehmens in Höhe von 7.000 EUR die von der Partei und ihren Organisationen auf ihren Websites geforderten Mitgliedsbeiträge deutlich überstieg, könnte eine mögliche (unzulässige) Spende nur mittels entsprechender Rechtsgrundlagen (Statuten) oder Organbeschlüssen ausgeschlossen werden.

Der RH wies die Partei darauf hin, dass es sich bei der Überzahlung eines Mitgliedsbeitrags um eine (unzulässige) Spende handeln könnte.

Stellungnahmen der Partei

2.3 (1) Die Partei übermittelte dem RH am 6. Oktober 2025 zum gegenständlichen Mitgliedsbeitrag einen Beschluss des Wirtschaftsbundes Steiermark vom 2. März 2021, der bei Unternehmen ab 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einen Beitrag von höchstens 7.500 EUR vorsah.

(2) Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 26. Jänner 2026 mit, dass sich – bei nochmaliger Überprüfung – für das Unternehmen ein Mitgliedsbeitrag von 3.000 EUR errechne. Dies werde in der dritten Version des Rechenschaftsberichts dahingehend richtiggestellt, dass der überschießende Betrag von 4.000 EUR als Spende ausgewiesen werde.

Das Datum des Spendeneingangs sei 1. Juni 2023 gewesen. Im Hinblick auf die Bestimmung über die Sanktionslosigkeit gemäß § 12 Abs. 3 zweiter Satz PartG komme laut Partei schon im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot als allfällige Bemessungsgrundlage für eine Geldbuße nur der den Spendenbetrag von 2.500 EUR übersteigende Betrag, sohin 1.500 EUR, infrage. Im Übrigen resultiere ein diesbezüglich als allfälliger Verstoß zu beurteilendes Verhalten aus einer unrichtigen bzw. unvollständigen Auskunft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit, nämlich des Wirtschaftsbundes Steiermark.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

2.4 Rechtslage

(1) Nach § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 hat die politische Partei dem RH in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(2) Hat eine politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist – entsprechend § 12 Abs. 3 PartG – über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt. Resultiert der Verstoß aus einer unrichtigen, einer unterbliebenen oder einer unvollständigen Auskunft oder Angabe einer nahestehenden Organisation oder Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, so ist die Geldbuße über die nahestehende Organisation oder die Gliederung der Partei, die eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, zu verhängen.

Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Nach dem PartG sind Mitgliedsbeiträge dann nicht als Spende anzusehen, wenn diese Beiträge ihrer Art und Höhe nach in einer Rechtsgrundlage oder mittels Organbeschlüssen der politischen Partei oder der jeweiligen nahestehenden Organisation geregelt sind.

Bei einer erneuten Überprüfung der Höhe des Mitgliedsbeitrags eines Unternehmens stellte die Partei fest, dass die Höhe des geleisteten Beitrags nicht dem Organbeschluss vom 2. März 2021 entsprach; daher wurde in der dritten Version des Rechenschaftsberichts der überschüssende Betrag von 4.000 EUR als Spende ausgewiesen.

(2) Nach § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 hatte die Partei Einzelspenden über 150 EUR dem RH spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

Nach Ansicht des RH umfasst die gesetzliche Anordnung der quartalsweisen Spendenmeldungen in § 6 Abs. 2 PartG auch die fristgerechte Meldung der Spenden bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres.

(3) Die Spende des Unternehmens langte bei der Partei am 1. Juni 2023 ein; sie hätte daher mit der zweiten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 28. Juli 2023 – dem RH bekannt gegeben werden müssen. Die Spende wurde dem RH jedoch nicht im Zuge der Quartalsmeldungen 2023 gemeldet.

Da die Spende nunmehr zwar richtig und vollständig im korrigierten Rechenschaftsbericht 2023 ausgewiesen wird, aber den Betrag von 2.500 EUR übersteigt, ist eine Geldbuße nach § 12 Abs. 3 PartG zu verhängen.

Für die Verhängung einer Geldbuße genügt die Erfüllung des objektiven Tatbestands; ein Verschulden ist nicht erforderlich.

Die Geldbuße wäre über den Wirtschaftsbund Steiermark zu verhängen, weil der allfällige Verstoß aus einer unrichtigen bzw. unterbliebenen Auskunft einer Gliederung mit eigener Rechtspersönlichkeit resultierte.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 16. April 2026 mit, dass er beabsichtigte, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zur verspäteten Spendenmeldung führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass die Spende des Unternehmens, die am 1. Juni 2023 bei der Partei eingelangt war, bereits mit der zweiten Quartalsmeldung für das Jahr 2023 – bis spätestens 28. Juli 2023 – dem RH hätte bekannt gegeben werden müssen; eine Spendenmeldung entsprechend § 6 Abs. 2 PartG lag dem RH jedoch nicht vor.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2026 mit, dass aufgrund der zwischenzeitlichen Richtigstellung und Ausweisung der Spende angeregt werde, von einer Mitteilung an den UPTS Abstand zu nehmen.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der Nichtmeldung einer Spende in Höhe von 4.000 EUR ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz

Sachverhalt

- 3.1 Die Grazer Volkspartei veröffentlichte seit Mai 2023 mehrmals pro Jahr die Zeitschrift „GRAZ konkret“. Die Zeitschrift „GRAZ konkret“ war über die Website der Grazer Volkspartei unter „Zeitungen“ abrufbar. Laut Impressum waren Medieninhaber, Herausgeber und Verleger der Zeitschrift die Grazer Volkspartei und der ÖVP Gemeinderatsclub Graz. Die Zeitschrift diene der „Information der Grazer Bevölkerung im Sinne der Arbeit des ÖVP Gemeinderatsclubs und der Grazer Volkspartei“. Ihre Inhalte bezogen sich auf Themen der Grazer Volkspartei sowie auf die Tätigkeiten der Grazer Stadt- und Gemeinderäte.

Aufforderung zur Stellungnahme

3.2 **Rechtslage**

(1) Entsprechend § 2 Z 5 PartG ist eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention (zur Verfügung gestelltes Personal), die natürliche oder juristische Personen einer politischen Partei ohne entsprechende Gegenleistung gewähren. Weiters sind nach § 2 Z 5a PartG Sachleistungen und lebende Subventionen mit jenem Wert zu berücksichtigen, den sich die politische Partei durch die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Sache oder Leistung erspart.

(2) Nach § 6 Abs. 5 PartG sind pro Spender, gleichgültig ob es sich dabei um eine juristische oder eine natürliche Person handelt, pro Kalenderjahr Spenden an eine politische Partei im Sinne des § 2 Z 1 PartG nur in Höhe von insgesamt 8.610 EUR (Stand 1. Jänner 2023) zulässig.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

(1) Im Jahr 2023 wurden drei Ausgaben der Zeitschrift „GRAZ konkret“ veröffentlicht. Nach Ansicht des RH bezogen sich die Inhalte der Zeitschrift zu rd. 44 % (Ausgabe 1), rd. 28 % (Ausgabe 2) und rd. 17 % (Ausgabe 3) auf die Arbeit des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz.

(2) Diese Analyse führte der RH auf Grundlage der Spruchpraxis des UPTS zur Abgrenzung der (zulässigen) Öffentlichkeitsarbeit eines Clubs von der (unzulässigen) Werbung für eine Partei durch, zuletzt festgehalten im Bescheid des UPTS zum Rechenschaftsbericht 2021 einer Partei im Zusammenhang mit einem Magazin.

Demnach sei von einer zulässigen Öffentlichkeitsarbeit eines Klubs auszugehen, „wenn diese einen deutlichen Bezug zur Klubarbeit aufweist und auf eine ausdrückliche Werbung für die Partei und deren Repräsentanten verzichtet wird. Entscheidend ist, ob die Information über die Tätigkeit des Klubs oder der Werbeeffect für die Partei im Vordergrund steht (vgl. etwa den Bescheid vom 17. Juni 2020, GZ 2020-0.278.412/SPÖ/UPTS, und die bei Eisner/Kogler/Ulrich, *Recht der politischen Parteien*³, 189 ff, angeführten Entscheidungen E 3 bis E 7)“.

Weiters vertritt der UPTS die Auffassung, dass im Fall der personellen Identität von Repräsentanten eines Klubs und einer Partei eine auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren sei.

(3) Die Inhalte der Zeitschrift „GRAZ konkret“ betrafen überwiegend die Arbeit der Partei und nur untergeordnet den ÖVP Gemeinderatsclub Graz. Medieninhaber, Herausgeber und Verleger der Zeitschrift waren jedoch sowohl die Grazer Volkspartei als auch der ÖVP Gemeinderatsclub Graz. Nach Ansicht des RH könnte daher ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund des fehlenden Ausweises einer Spende des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz vorliegen.

Stellungnahmen der Partei

3.3 (1) Laut Stellungnahme der Partei vom 6. Oktober 2025 seien die Medieninhaber, Herausgeber und Verleger der Zeitschrift „GRAZ konkret“ die Grazer Volkspartei und der ÖVP Gemeinderatsclub Graz. Die Finanzierung der Zeitschrift erfolge im Verhältnis 50:50. Die Grazer Volkspartei habe Kosten von 29.433,00 EUR getragen, während der ÖVP Gemeinderatsclub Graz Ausgaben von 31.552,85 EUR gehabt hätte.

(2) In ihrer zweiten Stellungnahme vom 26. Jänner 2026 aktualisierte die Partei die Kostenaufteilung. Laut Partei sei eine dem Projekt zuzuordnende Rechnung unter einem anderen Posten verbucht worden. Tatsächlich seien Kosten wie folgt übernommen worden:

- Kosten Stadtpartei: 31.743,00 EUR,
- Kosten Gemeinderatsclub: 31.552,85 EUR.

Die Partei übermittelte in ihrer Stellungnahme zudem eine Zuordnung der einzelnen Artikel der Ausgaben 1 bis 3 aus ihrer Sicht. Daraus lasse sich ableiten, dass die überwiegenden Inhalte jene des Gemeinderatsclubs seien:

- Ein Stadtrat sei auch Clubmitglied. Eine Einschränkung der politischen Arbeit nur auf seine Ressorts sei nicht legitim. Als Stadtrat sei er Teil der Kollegialorgane Gemeinderat und Stadtsenat und müsse/könne sich auch jederzeit zu Themen außerhalb seines übertragenen Verantwortungsbereichs äußern.
- Die Formulierung „Die Grazer VP fordert“ vermöge nicht auszudrücken, dass es sich dabei um Parteihalte handeln müsse. Es sei auf den tatsächlichen Inhalt abzustellen. Zum Beispiel würden auch Medien die Fügung, die „ÖVP war im Gemeinderat dagegen“, verwenden. Dies sei weithin verbreitet. Nur in den wenigsten Fällen werde hier dezidiert vom ÖVP Gemeinderatsclub gesprochen.
- Zu den Aufgaben des ÖVP Gemeinderatsclubs gehöre auch politische Bildung, so etwa die Befragung von Expertinnen und Experten zu Clubinitiativen. Auch die historische Aufarbeitung von Graz-relevanten Inhalten sei der politischen Bildung und damit der Clubarbeit zuzuordnen.
- Die Bezeichnung eines Parteiobermanns könne nicht zur 100 %igen Zuordnung zur Partei führen. Es sei immer auf den Inhalt abzustellen.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

3.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

(1) Der RH konnte der Zuordnung der Partei zu Angelegenheiten des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz nicht folgen. Vielmehr gewann nach Ansicht des RH ein durchschnittlich verständiger und informierter Betrachtender bei einer Reihe von Beiträgen den Gesamteindruck, dass sie der Grazer Volkspartei zuzuordnen waren:

- Titelseiten: Auf den Titelseiten aller drei Ausgaben war entweder der Stadtparteiobermann abgebildet oder die „Grazer VP“ bzw. die „Grazer Volkspartei“ angeführt.
- Gastbeiträge: Diese wiesen in keiner Weise auf die Tätigkeit des Clubs hin.
- In Beiträgen zu Themen der Stadtpartei oder des VP-Stadtparteiobermanns wurde mit keinem Wort auf die Tätigkeiten des Clubs verwiesen, sondern mit der Anführung „Grazer VP“, „ÖVP“ oder „Grazer Volkspartei“ auf die Standpunkte der Partei.

Darüber hinaus ergab sich bei jenen Beiträgen, die der RH der Partei zugeordnet hatte, aufgrund

- der Verwendung von Fotos des Stadtparteiobmanns,
- der Aussagen „die Grazer VP fordert“ und
- der Nennung von „VP-Stadtparteiobmann“, „VP-Geschäftsführerin“ im Text

für den durchschnittlich verständigen und informierten Betrachtenden der Gesamteindruck eines Beitrags der Grazer Volkspartei.

(2) Im Falle des Stadtparteiobmanns, der auch Stadtrat für Bildung, Integration und Sport war, wäre – entsprechend den Entscheidungen des UPTS – aufgrund der „persönlichen Identität des Repräsentanten des Klubs und der Partei“ eine „auf diese Personen bezogene Werbung im Regelfall als Werbung für die Partei zu qualifizieren“; der RH hatte Beiträge des Stadtrats allerdings dem Gemeinderatsclub zugeordnet.

Die Gastbeiträge zum historischen Graz hatte der RH nicht der Partei zugeordnet, da keine offensichtliche „Werbung“ für die Partei in diesen Beiträgen erkennbar war.

(3) Zusammenfassend ergab sich für den RH im Vergleich zur Partei folgende finale Zuordnung für die drei Zeitschriften-Ausgaben des Jahres 2023:

Tabelle 1: Analyse der Zeitschrift „GRAZ konkret“

GRAZ konkret	Zuordnung Partei			Zuordnung RH		
	Partei	Club	Verhältnis in % Partei : Club	Partei	Club	Verhältnis in % Partei : Club
	Anzahl der Seiten			Anzahl der Seiten		
Ausgabe 1	4,67	10,33	31,1 : 68,9	8,17	6,33	56,3 : 43,7
Ausgabe 2	6,84	8,16	45,6 : 54,4	10,42	4,08	71,9 : 28,1
Ausgabe 3	6,67	8,33	44,5 : 55,5	12	2,5	82,8 : 17,2

Quellen: Ausgaben 1 bis 3 der Zeitschrift „GRAZ konkret“; Stellungnahme der Partei zum Rechenschaftsbericht 2023; Berechnung: RH

Nach Ansicht des RH lag nur bei der ersten Ausgabe der Zeitschrift „GRAZ konkret“ ein mögliches Verhältnis von 50:50 zwischen Partei und Gemeinderatsclub vor, in den Ausgaben 2 und 3 stieg der Anteil, der sich auf die Arbeit bzw. die Standpunkte der Grazer Volkspartei bezog, kontinuierlich und betrug in der Ausgabe 3 über 80 %.

Aufgrund der Verteilung über alle drei Ausgaben hätte die Grazer Volkspartei zumindest 70 %² der Kosten der Zeitschrift „GRAZ konkret“ im Jahr 2023 tragen müssen; das wäre bei Gesamtkosten von 63.295,85 EUR ein Betrag von rd. 44.307 EUR.

² (56,3 % + 71,9 % + 82,8 %) / 3 = 70,3 %

Tatsächlich übernahm die Grazer Volkspartei Kosten von 31.743 EUR; somit ergäbe sich eine Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei in Höhe von zumindest 12.564 EUR.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 PartG waren im Jahr 2023 pro Spender Spenden in Höhe von 8.610 EUR zulässig; nach Ansicht des RH wäre der diese Grenze übersteigende Betrag von rd. 3.954 EUR unzulässig.

Zudem wären Erträge aus Geldspenden (§ 2 Z 5 PartG), Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5 PartG) und Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5 PartG) ab einem Gesamtwert der Spende von 500 EUR pro Jahr und Spender, unter Nennung des Namens und der Postleitzahl der Wohnadresse oder Geschäftsanschrift des Spenders in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht auszuweisen gewesen.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 16. April 2026 mit, dass er beabsichtigte, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Für die teilweise unzulässige Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei führte der RH die Gründe für Verstöße gegen das PartG an und hielt fest, dass eine Spende durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei in Höhe von zumindest 12.564 EUR vorliege.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

In ihrer Stellungnahme vom 30. April 2026 teilte die Partei mit, an ihrer Darstellung und insbesondere an ihrer Rechtsauffassung festzuhalten.

Durch die „Millimeter-Vermessung“ jeder einzelnen Seite und vor allem durch die inhaltliche Bewertung von Artikeln sei in unzulässiger Weise in die verfassungsgesetzlich gewährleisteten Grundrechte der Einschreiterin eingegriffen worden: in jenes auf Berufungsfreiheit nach § 1 Abs. 3 PartG sowie auch in jenes der Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 13 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention und nach Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Da es sich bei der Berichterstattung im gegenständlichen Medium durchwegs um inhaltliche politische Berichterstattung mit ausführlicher und detaillierter Darstellung von Sachverhalten und politischen Positionen handle und nicht um plakative (Wahl-)Werbung, würde diese nicht die vom UPTS in seiner dazu entwickelten stän-

digen Rechtsprechung gezogenen Grenzen zwischen zulässiger Berichterstattung und unzulässiger Sachspende überschreiten.

Insbesondere unter dem Gesichtspunkt, dass es hier darum gehe, allfällige Sachspenden zu beurteilen, könne die Berichterstattung über politische Aktivitäten des Gemeinderatsclubs und seiner Mitglieder nicht unter das Spendenannahmeverbot subsumiert werden. Diese Betrachtung mache andernfalls jede politische Berichterstattung von Clubs über ihre Tätigkeit praktisch unmöglich. Dies, weil es immer eine Bewertung bleibe, ob nicht die Aktivitäten eines Clubs naturgemäß auf die von ihm vertretenen Positionen zurückgriffen, die ursprünglich von einer politischen Partei in einer Wahlbewegung entwickelt worden seien. Das sei die untrennbare Logik daraus, dass Mandatare einer politischen Partei Clubs gründen dürften. Es entspreche nicht der österreichischen Verfassungsordnung, für diese Clubmitglieder in der Folge jegliche Öffentlichkeitsarbeit inhaltlicher Art zu unterbinden. Eine derartige Auslegung des § 6 Z 1 PartG und der dazu vom UPTS ergangenen Judikatur könne mit den zitierten Grundrechten nicht mehr als vereinbar und daher auch nicht als verfassungskonform angesehen werden.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Im Jahr 2023 wurden drei Ausgaben der Zeitschrift „GRAZ konkret“ veröffentlicht. Die Finanzierung der Zeitschrift sei laut Partei im Verhältnis 50:50 durch die Grazer Volkspartei sowie den ÖVP Gemeinderatsclub Graz erfolgt. Eine detaillierte Analyse des RH ergab, dass die Grazer Volkspartei zumindest 70 % der Kosten der Zeitschrift „GRAZ konkret“ hätte tragen müssen.

Der ÖVP Gemeinderatsclub Graz übernahm somit Kosten, die die Grazer Volkspartei zu tragen gehabt hätte. In Anknüpfung an die Rechtsprechung des UPTS handelt es sich daher im Ergebnis um eine Spende in Form einer Sachleistung in Höhe von 12.564 EUR durch den ÖVP Gemeinderatsclub Graz an die Grazer Volkspartei.

Nach Ansicht des RH lag aufgrund der Spende des ÖVP Gemeinderatsclubs Graz ein Verstoß gegen § 5 Abs. 4a Z 3 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund des fehlenden Ausweises der Spende vor. Zudem lag seiner Auffassung nach ein Verstoß gegen § 6 Abs. 5 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG wegen der Annahme einer Spende über der Spendenobergrenze pro Jahr und Spender vor. Nach Ansicht des RH wäre der diese Grenze übersteigende Betrag von 3.954 EUR unzulässig.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.

Verspätete Spendenmeldungen

Sachverhalt

4.1 (1) Die Partei wies in der Erstversion des Rechenschaftsberichts 2023 bei den Erträgen nach § 5 Abs. 4 PartG sowohl beim Österreichischen Bauernbund als auch bei den ÖVP Frauen in den Ziffern 10 bis 12 (Geldspenden, lebende Subventionen und Sachleistungen) jeweils „null“ EUR aus.

(2) Aus der Überprüfung durch den Landes-Rechnungshof Vorarlberg nach dem Parteienförderungsgesetz (LGBL. 52/2012 i.d.F. LGBL. 69/2022) ergab sich, dass ausweispflichtige Erträge aus Spenden bei der Volkspartei Vorarlberg vorliegen würden. So habe eine Ortsgruppe des Bauernbunds eine Spende von 207,92 EUR erhalten und die Landesgruppe des Frauenbunds ausweispflichtige Spenden in Höhe von 570 EUR.

(3) Dem RH lagen zu diesen Spenden keine Quartalsmeldungen nach § 6 Abs. 2 PartG vor.

Aufforderung zur Stellungnahme

4.2 Rechtslage

(1) Nach § 6 Abs. 2 PartG i.d.F. BGBl. I 125/2022 hat eine politische Partei dem RH in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Kalendervierteljahres die eingelangten Einzelspenden über 150 EUR unter Nennung des Namens des Spenders, des Datums des Eingangs der Spende, der Höhe und des konkreten Spendenempfängers (Gliederung, nahestehende Organisation, Personenkomitee, Abgeordneter oder Wahlwerber) zu melden.

(2) Hat eine politische Partei Spenden entgegen § 6 Abs. 2 PartG nicht gemeldet, ist – entsprechend § 12 Abs. 3 PartG – über sie eine Geldbuße je nach Schwere des Vergehens bis zum Dreifachen des erlangten Betrags, mindestens jedoch in der Höhe des erlangten Betrags, zu verhängen. Eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gegen § 6 Abs. 2 PartG ist nicht zu verhängen, wenn die Spende richtig und vollständig im Rechenschaftsbericht gemäß § 5 Abs. 4a Z 3 PartG ausgewiesen wird und die nach § 6 Abs. 2 PartG zu meldende Spende den Betrag von 2.500 EUR nicht übersteigt.

Vermuteter Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Im Rechenschaftsbericht 2023 der Partei waren bei der Landesgruppe des Frauenbunds in Z 10 „Geldspenden (§ 2 Z 5)“, Z 11 „Spenden in Form von lebenden Subventionen (§ 2 Z 5)“ und Z 12 „Spenden in Form von Sachleistungen (§ 2 Z 5)“ „null“ EUR ausgewiesen, obwohl laut Landes-Rechnungshof Vorarlberg ausweispflichtige Spenden in Höhe von 570 EUR vorgelegen seien. Zudem habe dem Landes-Rechnungshof Vorarlberg zufolge eine Ortsgruppe des Bauernbunds eine meldepflichtige Spende von 207,92 EUR erhalten.

Der RH ersuchte daher die Partei um Stellungnahme zu den Feststellungen des Landes-Rechnungshofes Vorarlberg sowie um allfällige Richtigstellung des Rechenschaftsberichts.

Stellungnahmen der Partei

4.3 (1) Die Partei teilte dem RH in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2025 mit, im Zuge der Überprüfung durch den Landes-Rechnungshof Vorarlberg festgestellt zu haben, dass es zwei Spenden in Höhe von 200 EUR und 370 EUR an die Teilorganisation ÖVP Frauen Vorarlberg sowie eine weitere Spende von 207,92 EUR an die Bauernbund-Ortsgruppe Schoppernau gegeben habe. Aufgrund der Höhe (unter 500 EUR) sei ein gesonderter Ausweis in der Anlage der Spenden nicht erfolgt.

(2) Die Partei übermittelte mit ihrer Stellungnahme vom 11. März 2026 eine Spendenmeldung zu den beiden Einzelspenden an die Teilorganisation ÖVP Frauen Vorarlberg sowie zu der Einzelspende an die Bauernbund-Ortsgruppe Schoppernau; somit seien laut Partei die Zahlungseingänge und Spender richtig und vollständig ausgewiesen. Für den Eintritt der Sanktionslosigkeit gemäß § 12 Abs. 3 zweiter Satz PartG sei der nunmehr erfolgte vollständige und richtige Ausweis einer unter 2.500 EUR liegenden Spende hinreichend.

Ergebnis der Prüfung durch den RH

4.4 Beurteilung des Sachverhalts durch den RH

Die Partei übermittelte am 11. März 2026 folgende Spendenmeldung:

Tabelle 2: Spendenmeldung vom 11. März 2026

Datum Spendeneingang	Spenderin/Spender	Höhe der Spende in EUR	Spendenempfänger
31. Mai 2023	Unternehmen	207,92	Gemeindeorganisation Bauernbund Schoppernau
12. Dezember 2023	natürliche Person	200,00	Bundesland Teilorganisation Frauenbewegung Vorarlberg Wir Frauen VVP
22. Dezember 2023	natürliche Person	370,00	Bundesland Teilorganisation Frauenbewegung Vorarlberg Wir Frauen VVP

Quelle: Stellungnahme der Partei; Zusammenstellung: RH

Die Spenden betrafen das zweite Quartal 2023 bzw. das vierte Quartal 2023 und hätten dem RH spätestens am 28. Juli 2023 bzw. am 29. Jänner 2024 gemeldet werden müssen; tatsächlich erfolgte die Spendenmeldung am 11. März 2026.

Mitteilung des RH gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Der RH teilte der Partei mit Schreiben vom 16. April 2026 mit, dass er beabsichtigte, aufgrund des vorliegenden Sachverhalts und seines Ergebnisses der Prüfung eine Mitteilung an den UPTS zu erstatten. Zu den verspäteten Spendenmeldungen führte der RH die Gründe für einen Verstoß gegen das PartG an und hielt fest, dass für Spenden unter 500 EUR die in § 12 Abs. 3 PartG enthaltene Ausnahmebestimmung für Spenden ab 500 EUR bis 2.500 EUR nicht greift.

Stellungnahme der Partei zur Mitteilung gemäß § 10 Abs. 6 Parteiengesetz 2012

Die Partei teilte in ihrer Stellungnahme vom 30. April 2026 mit, dass aufgrund der Richtigstellung und Ausweisung der Spenden angeregt werde, von einer Mitteilung an den UPTS Abstand zu nehmen.

Verstoß gegen das Parteiengesetz 2012

Nach Ansicht des RH lag ein Verstoß gegen § 6 Abs. 2 PartG in Verbindung mit § 12 Abs. 3 PartG aufgrund der verspäteten Meldung von drei Spenden in der Höhe von insgesamt 777,92 EUR vor.

Der RH erstattete deshalb eine Mitteilung an den UPTS.



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Juli 2026

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
I
H

